

München, 14. Oktober 2009

## **Steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers Freibetrag kann ab sofort auf Lohnsteuerkarten eingetragen werden!**

**Auf Initiative des Bayerischen Beamtenbundes können ab sofort die voraussichtlichen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Freibetrag von maximal 1.250 Euro auf den Lohnsteuerkarten 2009 und 2010 (diese werden derzeit verschickt) eingetragen werden. Das geht aus einem in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen ergangenen Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Steuern vom 9. Oktober 2009 hervor. Betroffenen wird hierdurch vorerst wieder die Möglichkeit eingeräumt, durch entsprechende Anträge anfallende Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer vorab geltend zu machen.**

### **Konsequenzen aus BFH-Entscheidung gezogen**

Mit der nunmehr eingeräumten Eintragungsmöglichkeit reagiert das Finanzministerium auf eine kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH), der in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren eines Lehrerehepaares "ernstliche" Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer geäußert hat (Beschluss vom 25. August 2009, Az.: VI B 69/09).

### **Endgültige Entscheidung noch offen – Risiko einer Nachzahlung**

Die endgültige Entscheidung in der Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer ist jedoch noch nicht gefallen. Bei dem geschilderten Fall vor dem Bundesfinanzhof handelt es sich um ein Eilverfahren, das heißt, die Richter haben nicht abschließend entschieden. Wie das Hauptverfahren ausgeht, muss abgewartet werden. Letztlich kann erst das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für Klarheit sorgen.

**Für den Fall, dass dieses die Rechtmäßigkeit des Abzugsverbotes bestätigen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Eintragung des Freibetrages zu niedrig erhobene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von der Steuerpflichtigen bzw. dem Steuerpflichtigen nachgezahlt werden muss.  
Hintergrund – Steuerbescheide erfolgen bereits vorläufig**

Wie bereits mehrfach berichtet, sind Aufwendungen für ein beruflich genutztes häusliches Arbeitszimmer seit 2007 nur noch dann als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet. So können zum Beispiel Arbeitszimmerkosten von Lehrern, bei denen der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit regelmäßig in der Schule liegt, nach dieser Regelung grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abgezogen werden.

Der Beamtenbund hat in mehreren Verfahren rechtliche Schritte gegen die Nichtanerkennung des Arbeitszimmers für Lehrkräfte eingeleitet. Gleichzeitig wurde bereits erreicht, dass die Steuerbescheide hinsichtlich des Arbeitszimmers „vorläufig“ erfolgen. Ist ein entsprechender Vorläufigkeitsvermerk im Steuerbescheid enthalten, müssen Betroffene also keinen Einspruch erheben, um den Festsetzungsbescheid bezüglich der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht rechtskräftig werden zu lassen und von einer möglichen Revidierung der gesetzlichen Regelung zu profitieren.